

Anlage zu TOP 4 b) der 11. o./XVIII. Sitzung des Senats am 22.11.2000

Ordnung über das Institut für Kommunikationsmanagement

§ 1

Die Fachhochschule Osnabrück errichtet ein Institut für Kommunikationsmanagement.

§ 2

Das Institut nimmt die Aufgaben eines Fachbereichs gemäß § 105 Absätze 2 und 5 – 7 NHG in Bezug auf den Studiengang Kommunikationsmanagement am Standort Lingen (Ems) wahr. Dem Institut werden vom Präsidium Professuren und Mittel nach Maßgabe der Grundsätze über die Bildung von Budgets der Fachbereiche zugewiesen.

§ 3

Organe des Instituts sind der Institutsrat und die Geschäftsführung.

§ 4

Der Institutsrat besteht aus

- den Angehörigen der Professorengruppe
- drei Vertretern der Studierendengruppe
- je einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen bzw. Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

§ 5

Der Institutsrat trifft im Rahmen der Aufgabenstellung des Instituts die Entscheidungen, die gemäß § 12 Absätze eins und zwei der Grundordnung dem Fachbereichsrat vorbehalten sind, und nimmt die Berichterstattung der Geschäftsführung im Sinne von § 12 Absatz 4 der Grundordnung entgegen. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 12 Absatz 5 der Grundordnung sinngemäß. Im Übrigen entscheidet in Angelegenheiten des Instituts, die einer Entscheidung eines Gremiums bedürfen, der Senat der Fachhochschule.

§ 6

Der Institutsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, dem im Rahmen der Aufgabenstellung des Instituts die Aufgaben eines Dekans nach § 13 Absatz 3 bis 8 der Grundordnung obliegen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Fachhochschule.

§ 7

Ein Institutsrat ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu wählen. Die mit Zustimmung des Senats eingesetzte Geschäftsführung bleibt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2002 im Amt.

§ 8

Die Ordnung tritt nach Wirksamwerden der Auflösung des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft und Kommunikation bzw. am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.